



**Zum Anspruch eines Insolvenzverwalters gegen eine Berufsgenossenschaft auf Rückerstattung von im Einzugsermächtigungsverfahren abgebuchten Beträgen (Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung).**

§§ 398, 812 BGB

Urteil des LG Mainz vom 20.07.2009 – 5 O 103/08 –

Das **Landgericht Mainz** hat mit **Urteil vom 20.07.2009 – 5 O 103/08 –** wie folgt entschieden:

#### Tatbestand:

Der Kläger verlangt in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Firma Autohaus H  
GmbH & Co. KG von der beklagten Berufsgenossenschaft Rückerstattung zweier Lastschriftabbuchungen von insgesamt EUR 12.722,27.

Die Insolvenzschuldnerin, die Firma Autohaus H  
GmbH & Co. KG, unterhielt bei der Volksbank K  
ein Geschäftskonto mit der Kontonummer :  
welches als debitorisches Konto geführt wurde. Rechnungsabschlüsse erfolgten jeweils zum Monatsende.

Streitig ist, ob die Bank mit dem Autohaus die 2002 geänderte Fassung der Volksbanken-AGB vereinbart hat.

Ziffer 7.3 der AGB der Volksbank (Fassung 2002) lautet auszugsweise:

Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften.

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. .... Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Am 17.11.2004 und am 16.12.2004 buchte die Beklagte vom Konto der Schuldnerin Beiträge für die Unfallversicherung der Mitarbeiter ab (vgl. vorgelegte Kopie des Kontoauszuges, Anl. K 2, Bl.20f.d.A.): EUR 2.811,00 sowie EUR 9.911,27. Streitig ist, ob dies vom Geschäftsführer H  
nachträglich gebilligt wurde.

Am 29.12.2004 wurde der Kläger durch das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Trier zum vorläufigen Insolvenzverwalter des Autohauses H  
GmbH & Co. KG bestellt.



Das streitige Geschäftskonto (Girokonto Nr. 2                    wies zum 31.12.2004 ein Guthaben von EUR 41.885,77 auf (Bl.92 d.A.). Ob der Saldoabschluss vom 31.12.2004 dem Autohaus bzw. dem Kläger zugegangen ist, ist streitig.

Am 23.12.2005 wurde das Geschäftsgirokonto geschlossen.

Mit Beschluss vom 17.01.2005 ernannte das Insolvenzgericht den Kläger zum vorläufigen „starken“ Insolvenzverwalter mit Zustimmungsbefugnis. Am 01.03.2005 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum endgültigen Insolvenzverwalter bestellt (Anl. K1, Bl. 19 d. A.).

Mit Schreiben vom 24.10.2006 teilte er der Volksbank I K                    mit, er habe erfahren, dass das Geschäftskonto des Autohauses mit der Kontonummer 200400 in der Zeit vom 02.11.2004 bis 31.12.2004 mit Lastschriften im Gesamtbetrag von EUR 405.139,57 belastet worden sei. Er widerspreche den bis dahin nicht genehmigten Lastschriften unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 24.11.2004 (Anlage zum klägerischen Schriftsatz vom 4.11.2008, Bl.85 d.A.).

Mit Abtretungserklärung vom 26.11.2007 (Anl. K3, Bl.22f.d.A.) trat die Volksbank die behaupteten bereicherungsrechtlichen Rückgriffsansprüche gegen die Beklagte in Höhe von EUR 9.911,27 wegen der Lastschriftabbuchung vom 16.12.2004 und EUR 2.811,00 wegen der Lastschriftabbuchung vom 17.11.2004 an den Kläger ab. Der Kläger verlangt diesen Betrag sowie Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Er trägt insoweit vor,

die Beklagte sei mangels nachträglicher Genehmigung zur Erstattung der Lastschriften über EUR 9.911,27 sowie über EUR 2.811,00 verpflichtet. Weder der Geschäftsführer des Autohauses, H.                    , noch er als Insolvenzverwalter hätten die Abbuchung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt. Kontoauszüge bzw. Saldoabschlüsse zum 30.11.2004 und zum 31.12.2004 bzw. vom 31.12.2005 seien ihm bzw.



der Insolvenzschuldnerin nicht zugegangen. Eine Genehmigungsfiktion für Lastschriften gem. Nr. 7 Abs.3 der AGB der Volksbanken sei mit dem Autohaus nicht vereinbart worden. Im Übrigen stütze er den Rückzahlungsanspruch auch auf Insolvenzanfechtung nach §§ 129, 133, 140 InsO. Die Beklagte habe -unstreitig- im Januar 2005 durch Schreiben des Autohauses von dem Insolvenzantrag erfahren (Anl. B3). Sofern eine -stillschweigende - Genehmigung der Lastschrift durch ihn - den Kläger - entsprechend Nr. 7 Abs. 3 der AGB der Volksbanken erfolgt sein sollte, fechte er diese Rechtshandlung wegen Gläubigerbenachteiligung an.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 12.722,27 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.12.2007 sowie weitere EUR 837,52 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt insoweit vor,

dem Kläger stehe der Rückbelastungsanspruch weder aus eigenem Recht der Insolvenzschuldnerin noch aus abgetretenem Recht der Volksbank zu. Ein Bereicherungsrückgriff sei nicht gegeben. Die Lastschriften vom 17.11.2004 und vom 16.12.2004 seien vom Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin genehmigt worden. Der Kläger habe als Insolvenzverwalter zeitnah Kenntnis von den Rechnungsabschlüssen zum 30.11.2004 und vom 31.12.2004 bzw. von dem Kontoabschluss zum 31.12.2005 gehabt und habe die Lastschriftabbuchungen über EUR 2.811,00 und EUR 9.911,27 nicht binnen der Sechs-Wochen-Frist von Ziffer 7 Nr.3 der AGB der Volksbanken (Fassung 2002) widersprochen. Insoweit liege zumindest eine konkludente Genehmi-

gung vor. Ansprüche aus Insolvenzanfechtung bestünden nicht, zudem seien solche Ansprüche auch verjährt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 22.12.2008 (Bl.108ff.d.A.) den Bankmitarbeiter F als Zeugen vernommen (Sitzungsniederschrift vom 09.03.2009, Bl.134f.d.A.) und im beiderseitigen Einverständnis der Parteien die Zeugenaussage des Geschäftsführers der Insolvenzschuldnerin, H, im Verfahren LG Mainz 1 O 396/07 urkundsbeweislich verwertet (Bl.168 f. d.A.).



### Entscheidungsgründe:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht dem Kläger aus abgetretenem Recht der Volksbank I K : gem. §§ 398, 812 BGB ein Bereicherungsanspruch auf Auskehr des Lastschriftbetrages in Höhe von insgesamt EUR 12.722,27 zu.

Die Beklagte dürfte den Einzugsbetrag von insgesamt EUR 12.722,27 nur dann „mit Rechtsgrund“ behalten, wenn die beiden streitgegenständlichen Lastschriften zwischenzeitlich genehmigt worden wären. Da es sich um eine sog. Einzugsermächtigungslastschrift handelt, bedarf es der Feststellung, dass die Lastschriftabbuchungen nachträglich von der Insolvenzschuldnerin oder dem Kläger in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter genehmigt worden sind.

Nach der vom BGH entwickelten herrschenden Genehmigungstheorie bucht die Schuldnerbank (hier die Volksbank) Einzugsermächtigungslastschriften allein auf Weisung der Gläubigerbank vom Schuldnerkonto ab. Die Lastschriftabbuchung geschieht ohne vorherige Weisung des betroffenen Kontoinhabers (BGH WM 1989, 520). Es bedarf somit einer nachträglichen Genehmigung des Schuldners. Lässt sich eine solche Genehmigung nicht nachweisen, kann der Insolvenzschuldner bzw. im Insolvenzfall auch der Insolvenzverwalter an seiner Stelle gegenüber der Schuldnerbank der Lastschrift widersprechen.

Die Widerspruchsmöglichkeit des Schuldners im Verhältnis zur Schuldnerbank ist grundsätzlich zeitlich unbefristet (BGHZ 144, 349 ff). Die im Interbankenverhältnis geltende Widerspruchsfrist von sechs Wochen des Lastschriftabkommens (III. Nr. 2), gilt im Verhältnis zwischen Lastschriftschuldner und Schuldnerbank nicht. Im Hinblick auf die BGH-Rechtsprechung (u.a. BGHZ 144, 349 ff) hat die Volksbanken- und Raiffeisenbankenorganisation 2002 zur Befristung des Widerspruchsrechts in Ziff.7 Abs.3 ihrer AGB geregelt, dass der Bankkunde binnen einer Frist von 6 Wochen nach Erhalt des Saldoabschlusses seines Kontos eingehenden Einzugsermächtigungslastschriften widersprechen muss, bei Stillschweigen gilt die Abbuchung als genehmigt.



Bei rechtzeitigem Widerspruch des Schuldners oder Insolvenzverwalters hat die Schuldnerbank keinen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Schuldner nach § 684 Satz 2 BGB. In einem solchen Fall steht der Schuldnerbank ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch in Höhe des Lastschriftbetrags unmittelbar gegen den Lastschriftgläubiger zu (BGHZ 167, 171, 176).

Diesen Anspruch macht der Kläger zu Recht geltend.

1. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte das Gericht nicht feststellen, dass der Geschäftsführer des Autohauses, H , die Abbuchung der Unfallversicherungsbeiträge von insgesamt EUR 12.722,27 nachträglich gebilligt hat.

Die Rechtsprechung sieht allein in dem Umstand, dass Steuern, Versicherungsbeiträge oder hier Unfallversicherungsbeiträge regelmäßig von einem Geschäftskonto abgebucht werden, noch keine stillschweigende Genehmigung (§ 177 Abs.1 BGB) des Beitragsschuldners. Im Allgemeinen reicht es auch nicht, dass der Geschäftsführer der Schuldnerin oder ein Buchhalter des betreffenden Unternehmens einen sogenannten Tageskontoauszug erhält, aus dem sich eine Lastschriftabbuchung enthält. Für Tageskontoauszüge gilt die Genehmigungsfiktion nach Ziff.7 Abs.3 der AGB der Volksbanken ausdrücklich nicht.

Hier ließ sich eine stillschweigende Genehmigung der Lastschriften über insgesamt EUR 12.722,27 schon deshalb nicht feststellen. Es fehlt schon am Nachweis dafür, dass das Autohaus H bzw. dessen Geschäftsführer Ende 2004 bzw. Anfang 2005 Kontoauszüge mit dem periodischen Saldoabschluss zum 30.11.2004 und zum 31.12.2004 mit der Aufforderung zur Genehmigung von Lastschriften erhalten hat (gem. Ziff.7 Abs.3 AGB Volksbanken).

Auf den Saldoabschluss zur Zeitpunkt der Kontoschließung (31.12.2005) kommt es nicht an, weil die Lastschrift vom 17.11.2004 Gegenstand des Saldoabschlusses zum 30.11.2004 und die vom 16.12.2004 Gegenstand des Saldoabschlusses zum Jahres-



ende 2004 war. Der Saldoabschluss vom 31.12.2005 bezog sich nur auf die Kontobuchungen vom 01.12.2005 – 31.12.2005.

Zwar hat der als Zeuge vernommene Bankmitarbeiter F glaubhaft bekundet, dass die Volksbank K die monatlichen Rechnungsabschlüsse jeweils an die Insolvenzschuldnerin per Post übersandt habe; soweit der Kontoauszug auch an die Firma Unternehmensberatung H GmbH & Co KG in Trier geschickt worden sei, so handle es sich um einen Mehrausdruck, welcher eine besondere Serviceleistung der Bank sei, für Firmen, welche ihre Buchhaltung ausgelagert haben. Der Originalausdruck ginge jedoch an die Insolvenzschuldnerin, welche auf dem Kontoauszug als Kontoinhaberin vermerkt sei.

Dass die übersandten Kontoauszüge der Insolvenzschuldnerin tatsächlich zugegangen sind, lässt sich aus den Angaben des Zeugen jedoch nicht ableiten. Mit dem Nachweis des Absendens ist nicht zugleich der Nachweis des Zugangs erbracht (g.h.M., vgl. statt vieler: MüKo/Einsele, BGB, 5.Aufl., § 120, Rn.46 m.w.N.).

Ferner konnte die Kammer nicht feststellen, dass der Geschäftsführer des Autohauses auf anderem Wege zum 31.12.2004 Kenntnis von der Lastschriftbuchung über EUR 2.811,00 bzw. EUR 9.911,27 hatte und diese stillschweigend oder ausdrücklich gebilligt hat.

Das Gericht legt -im allseitigen Einverständnis- die schriftliche Aussage des Zeugen H aus einem Parallelverfahren vor dem Landgericht Mainz zugrunde (Bl.228-230 d.A.). Danach hat der Geschäftsführer H sich etwa ab Oktober 2004 überhaupt nicht mehr um die Geschäfte seines Autohauses gekümmert. Rechnungsabschlüsse, sonstige Belege und Kontoauszüge wurden ungeprüft an die Buchhaltung übersandt. Bankgeschäfte hat der Zeuge nicht mehr geregelt.

Nach dieser Aussage ist auszuschließen, dass der Geschäftsführer H die Abbuchung der Unfallversicherungsbeiträge (Lastschrift vom 17.11.2004 bzw. vom 16.12.2004) überhaupt zur Kenntnis bekam oder stillschweigend gebilligt hat.



2. Das Gericht konnte auch nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger – als vorläufiger starker Insolvenzverwalter den maßgeblichen Saldoabschluss des Geschäftskontos vom 31.12.2004 erhalten und der darin enthaltenen Lastschriftabbuchung von und dieser durch Schweigen nach dem 01.12.2004 bzw. dem 01.01.2005 innerhalb der 6 Wochenfrist des Ziffer 7 Nr.3 der AGB (Fassung 2002) der Volksbanken stillschweigend genehmigt hat.

a) Zwar geht das Gericht davon aus, dass im Verhältnis zwischen der Insolvenzschuldnerin und dem Autohaus H die AGB der Volksbanken in der Fassung des Jahres 2002 wirksam vereinbart wurden. Insoweit würde auch die Genehmigungsfiktion in Ziff. 7 Abs.3 der AGB Volksbanken Anwendung finden.

Im Verhältnis zwischen dem Autohaus und der Volksbank bedurfte es zur Einbeziehung der neugefassten Volksbanken-AGB im Jahr 2002 keiner individuellen Vereinbarung.

Wie auch sonst im kaufmännischen Verkehr genügte es, dass die Volksbank nach der glaubhaften Aussage des Mitarbeiters F die Neufassung ihrer Geschäftsbedingungen nach § 310 i. V. m. § 305 Abs. 1 BGB in ihren jeweiligen Filialen durch Aushang bekannt gemacht hat. Damit war die Möglichkeit der Kenntnisnahme für das Autohaus als gewerblichem Kunden gegeben (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

b) Das Gericht konnte sich jedoch nicht davon überzeugen, dass der Kläger tatsächlich den Saldoabschluss des Geschäftskontos zum 30.11.2004 und zum 31.12.2004 mit der formularmäßigen Aufforderungen im Sinne von Ziff.7 Abs.3 AGB der Volksbanken erhalten hat, die darin enthaltenen Lastschriftabbuchung von EUR 2.811,00 bzw. EUR 9.911,27 zu genehmigen.

Zwar hat der Kläger keine befriedigende Erklärung dazu abgegeben, wie es zu dem Lastschriftwiderspruch am 24.10.2006 kam und wann er erstmals von den Lastschriftenabbuchungen über rund 405.000 EUR, darunter die streitigen Lastschriften über





EUR 2.811,00 und EUR 9.911,27 erfahren hat. Seine Angabe, er habe sich über einen Zeitraum von 1 ½ Jahren in einem „Informationsvakuum“ hinsichtlich der streitigen Abbuchungen befunden, überzeugt nicht. Es erscheint durchaus denkbar, dass der Kläger - entgegen seinem Prozessvortrag - bereits im Januar 2005 oder kurz danach Kontoauszüge für das streitige Konto erhalten haben könnte und hierbei auch von den streitigen Lastschriften vom 17.11.2004 und 16.12.2004 wusste.

Allerdings ist dies nur eine denkbare Möglichkeit. Die Kammer kann nicht ausschließen, dass der Kläger von den Lastschriftabbuchungen vom November und Dezember 2004 erst wesentlich später, möglicherweise also erst im Herbst 2006 Kontoauszüge erhalten hat.

Hätte der Kläger nämlich im Januar 2005 positive Kenntnis von allen Kontounterlagen gehabt und von der Lastschriftbuchung der Unfallversicherungsbeiträge (EUR 12.722,27) gewusst, erscheint nicht plausibel, warum er mit einem Widerspruch bis Oktober 2006 gezögert haben sollte. Immerhin konnte er nach der Rechtsprechung des der IX. Senat des Bundesgerichtshofs vom November 2004 davon ausgehen, dass er als Insolvenzverwalter Einzugsermächtigungslastschriften grundsätzlich ohne Begründung jederzeit zurückgeben kann (Urt.v.4.11.2004 – IX ZR 28/04; EWIR 2005, 227).

Eine Genehmigungswirkung der Lastschrift über EUR 12.722,27 scheidet hier somit daran, dass nicht feststeht, ob und ggf. wann der Kläger den Saldoabschluss vom 30.11.2004 und vom 31.12.2004 mit einer Aufforderung zur Genehmigung der streitigen Lastschrift erhalten hat oder nicht (Ziff. 7 Abs. 3 der AGB).

3. Hier liegt auch kein Fall vor, in dem Insolvenzverwalter ausnahmsweise gem. § 826 BGB rechtsmißbräuchlich handelt, wenn er ohne materiellrechtliche Einwendungen einer Lastschrift pauschal widerspricht.



Zwar geht die Kammer – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des XI. Senats des Bundesgerichtshofs vom 10.6.2008 (WM 2008, 1963) und entgegen der Rechtsprechung des IX. Senats des BGH (Urt.v.25.10.2007 WM 2007, 2246f.) davon aus, dass ein Insolvenzverwalter genauso wie der Lastschriftschuldner Einzugsermächtigungslastschriften nur aus „aner kennenswerten Gründen“ widersprechen darf. Ein Insolvenzverwalter handelt dagegen missbräuchlich, wenn er trotz erteilter Einzugsermächtigung und trotz wirksamer Aufforderung zur Genehmigung (gem. Ziff.7 Abs.3 AGB Volksbanken) einer Lastschriftabbuchung pauschal widerspricht. In solchen Situationen ist es als „mißbräuchlich“ im Sinne von § 826 BGB anzusehen, wenn der Schuldner die Vorteile des Einzugsermächtigungsverfahrens für sich nutzt und die für ganz andere Zwecke (nämlich das Vorhandensein materiellrechtlicher Einreden) geschaffene Widerspruchsmöglichkeit verfahrensfremd dafür nutzt, die Insolvenzmasse zu Lasten der Lastschriftgläubiger zu vermehren.

Hier liegt jedoch die Besonderheit vor, dass nicht sicher festgestellt werden kann, ob die von der Volksbank K übersandten Saldoabschlüsse zum 30.11.2004 und zum 31.12.2004, welche nach den -durch Vorlage vergleichbarer Beispielauszüge belegten- glaubhaften Angaben des Zeugen F den ausdrücklichen Hinweis auf die Genehmigungswirkung beinhalten, der Insolvenzschuldnerin bzw. dem Insolvenzverwalter zugegangen sind. Dies ist für das Eingreifen der Genehmigungsfiktion des Ziff.7 Abs.3 AGB Volksbanken jedoch (vertragliche) Voraussetzung. Maßgeblich ist insoweit der konkrete Rechnungsabschluss. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Insolvenzschuldnerin durch vorangegangene Rechnungsabschlüsse von dem auf der Rückseite der Kontoauszüge befindlichen Genehmigungshinweis Kenntnis genommen hat.

Insoweit gilt für die Genehmigung der Lastschriften vom 17.11.2004 und vom 16.12.2004 unverändert die Rechtslage, wie sie der XI. Zivilsenats des BGH mit Urteil vom 6.6.2000 - XI ZR 258/99 entschieden hat (BGHZ 144, 349).

Danach kann ein Schuldner jederzeit und ohne Begründung der Lastschrift widersprechen, wenn seine Bank mit ihm keine wirksame Befristung des Widerspruchsrechts für

Einzugsermächtigungslastschriften vertraglich geregelt hat. Der fehlenden vertraglichen Vereinbarung einer Befristung des Widerspruchsrechts steht es gleich, dass die Volksbank hier die Lastschriftschuldnerin möglicherweise nicht durch nachweislichen Zugang des Genehmigungsvermerks auf dem jeweiligen Saldoabschluss vom 30.11.2004 bzw. 31.12.2004 zur Genehmigung der darin enthaltenen Lastschriften aufgefordert hat. Hier bleibt es bei dem vom BGH bindend entschiedenen zeitlich unbefristeten Widerspruchsrecht des Lastschriftschuldners bzw. des an seine Stelle getretenen Insolvenzverwalters (BGHZ 144, 349).

Das (mögliche) Versäumnis der Volksbank, das Autohaus mit der Versendung des Rechnungsabschlusses zum 30.11.2004 und zum 31.12.2004 (unter Hinweis auf Nr. 7 Abs 3 Satz 4 AGB Volksbanken) zur Genehmigung der zuvor abgebuchten Lastschriften aufzufordern, kann dem Kläger als Insolvenzverwalter nicht als missbräuchliche Ausübung des Widerspruchsrechts im Sinne von § 826 BGB angelastet werden.

Nach alledem hat die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO Erfolg. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Nebenentscheidung über die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten ergibt sich aus Verzug (§§ 286, 288, 291 BGB).

Streitwert: EUR 12.722,27.